



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Oberzolldirektion  
Sektion Fahrzeuge und  
Strassenverkehrsabgaben  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

Zug, 19. März 2013 hs

### **Anhörung Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Oberzolldirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 eingeladen, zum Entwurf zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811) bis spätestens am 27. März 2013 Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens.

Unsere Stellungnahme haben wir – wie von Ihnen gewünscht – anhand des beiliegenden Fragebogens in elektronischer Form verfasst. Mit der Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.5 stellen wir jedoch zusätzlich folgende

#### **Anträge**

Zu Frage 1.1: Der Ausnahmekatalog von Art. 3 Abs. 1 SVAV sei mit einem Zusatz zu ergänzen, wonach namentlich schwere Motorwagen von (kantonalen) Strassenunterhaltungsdiensten ebenfalls von der Abgabepflicht auszunehmen seien.

Zu Frage 1.5: Auf die neue Regel sei angesichts der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Schwerverkehrsabgabe relativ unbedeutenden Zahl von Missbrauchsfällen zu verzichten. Eventualiter sei zumindest auf den Einbezug der kantonalen Strassenverkehrsämter und deren Delegationsbetriebe zu verzichten und die entsprechenden Kontrollaufgaben seien durch die Zollverwaltung und ihre «Hilfsorgane» anlässlich der LSVA-Kontrollen gemäss Art. 42 SVAV und die Abgabe des Zeichens sei durch die Zollverwaltung vorzunehmen. Bei der Einführung eines neuen Zeichens sei deshalb zumindest Art. 13b Abs. 4 E-SVAV zu streichen oder anzupassen.

## Begründungen

Zu Frage 1.1: Unter bestimmten Umständen sind Fahrzeuge für die Armee und für den Zivilschutz, Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen und Fahrzeuge von Transportunternehmen mit Konzessionen für die Personenbeförderungen usw. von der Abgabepflicht ausgenommen. Die Fahrzeuge des (kantonalen) Strassenunterhaltungsdienstes versehen ebenfalls ausschliesslich Einsätze im öffentlichen Interesse. Dieses liegt darin, Strassen gut zu unterhalten und dem Verkehr bestmöglich zur Verfügung zu stellen. Deshalb sind diese schweren Motorfahrzeuge ebenfalls von der Abgabepflicht zu befreien.

Zu Frage 1.5: Die neue Regel ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Der zusätzliche Aufwand für die Halterinnen und Halter der Anhänger sowie für die angesprochenen amtlichen Stellen erscheint angesichts der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Schwerverkehrsabgabe relativ unbedeutenden Zahl von Missbrauchsfällen als unverhältnismässig hoch.

Wir lehnen den vorgesehenen Einbezug der kantonalen Strassenverkehrsämter und deren Delegationsbetriebe ab. Durch die amtlichen periodischen Nachprüfungen der Strassenfahrzeuge wird sichergestellt, dass diese Fahrzeuge betriebssicher verkehren und keine unzulässigen Emissionen verursachen. Dazu haben die Strassenverkehrsämter bzw. ihre Delegationsbetriebe die in Art. 33 Abs. 1bis der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) umschriebenen technischen Überprüfungen durchzuführen. Diese umfassen ausschliesslich technische Vorschriften der Strassenverkehrsverordnungen. Für die Überprüfung zusätzlicher administrativer Vorschriften anderer Gesetzgebungen wie zur Schwerverkehrsabgabe etc. bleibt hier kein Raum. Die entsprechende Kontrollaufgabe wäre nicht durch die Strassenverkehrsämter und deren Delegationsbetriebe, sondern durch die Zollverwaltung und ihre "Hilfsorgane" anlässlich der LSVA-Kontrollen gemäss Art. 42 SVAV vorzunehmen. Ebenso hätte die Abgabe des Zeichens durch die Zollverwaltung zu erfolgen. Deshalb ist bei einer Einführung eines neuen Zeichens zumindest Art. 13b Abs. 4 E-SVAV zu streichen oder anzupassen.

Die Fragen 2.1 und 2.2 bezüglich allfälligen künftigen Änderungen der SVAV haben wir mit den entsprechenden Begründungen im Fragebogen ablehnend beantwortet.

Besten Dank für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Beilage:  
Ausgefüllter Fragebogen

Kopie mit Beilage an:

- zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch
- Baudirektion
- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion